

Nov.

ist schon oben bemerkt worden. In allen Fällen ist aber zur Erleichterung der Staatskasse möglichst dahin zu wirken, dass die Ueberläufer sich durch eigenen freien Erwerb ernähren." —

27. Die Bürgerschaft von Bonn und die Universität feiern in einem glänzenden Festmahle die Berufung Dahlmanns.

29. Der neue Ehescheidungs-Gesetzentwurf, durch welchen die Ehescheidung erschwert und der Einfluss der Geistlichen erweitert werden soll, wird im Staatsministerium unter dem Vor- sitze des Königs berathen. Die öffentliche Meinung hat sich entschieden gegen diesen Entwurf erklärt.

Dezember.

Dez.

1. Der Censor der rheinischen Zeitung, Polizeirath Dolleschall, wird durch den Oberpräsidenten der Rheinprovinz, v. Schaper auf Anordnung der dem Censurwesen vorgesetzten Ministerien, von der fernern Ausübung seiner Funktion als Censor entbunden. Die Censur wird provisorisch dem Regierungsassessor Wiethaus übertragen. —

9. Der König erlässt auf den Antrag des Staatsministeriums eine Verordnung in Betreff der Anstellung der Direktoren und Lehrer der Gymnasien, Schullehrerseminarien und der zur Entlassungsprüfung berechtigten höheren Bürger- und Realschulen. Hienach steht das Recht zur Anstellung und Beförderung der Lehrer und wo diese Anstalten dem Patronate einer Stadt oder anderer Korporation unterworfen sind, das Recht zur Bestätigung der Lehrer den Provinzial-Schulkollegien zu, jedoch müssen diese zur Anstellung, Beförderung oder Bestätigung die Genehmigung des Ministeriums der geistlichen und Unterrichts-Angelegenheiten einholen. Auch sind dieselben verpflichtet, wenn das Ministerium sich in einzelnen Fällen veranlasst findet, wegen der Anstellung, Beförderung oder Versetzung eines Lehrers besondere Anweisung zu ertheilen, diese Anweisung zu befolgen. Dem Ministerium

ist daher von jeder Erledigung einer Lehrerstelle sofort Anzeige zu machen. Die Ernennung resp. Bestätigung der Direktoren bleibt dem Könige selbst vorbehalten.

Während der 5½ jährigen Vakanz des bischöflichen Stuhles zu Trier ist eine Summe von ungefähr 33,000 Thalern gesammelt, indem die Diözesan-Verwaltung nur den vierten Theil des dem Bischöfe ausgesetzten Gehaltes von 8000 Thaler erhielt. In Frankreich würde diese Summe in den Schatz zurückfließen. Der König hat sie aber dem Bischöfe Arnolbi übergeben, um sie für die Bedürfnisse seiner Diözese zu verwenden. Der Bischof will dieses Geld dazu benutzen, für seinen Klerus geistliche Uebungen und Retraiten einzurichten.

13. Der König überträgt zur Verbesserung der kirchlichen und geistlichen Musik im Allgemeinen dem Kapellmeister Dr. Felix Mendelssohn-Bartholdy die Oberaufsicht und Leitung dieser Musik unter Beilegung des Titels: General-Musikdirektor.

16. Der Finanzminister und der Minister des Innern erlassen an sämtliche Königl. Regierungen nachstehende Circular-Verfügung wegen der gegen das Schuldenmachen der Beamten zu treffenden Maasregeln: „Des Königs Majestät haben bei einer, vor einiger Zeit vorgekommenen Veranlassung zu befehlen geruht, dass dem höchst nachtheiligen Schuldenmachen der Beamten fortwährend möglichst entgegengewirkt werden soll. Der Königl. Regierung empfehlen wir daher, sich dies angelegen sein zu lassen und bemerken zu dem Ende, dass es zur Erreichung des Zweckes besonders auch nöthig ist, die Anstellung von Personen zu vermeiden, die schon mit bedeutenden Schulden belastet sind. Der Herr Kriegsminister hat deshalb unterm 5. v. M. die Militärbehörden angewiesen, den Civilbehörden über das Schuldenmachen der zum Civildienste geeigneten Militärs die nöthigen Notizen mitzutheilen und Individuen, welche durch unregelmäßigen Lebenswandel in Schulden gerathen sind, den Ci-

Reg.

vilbehörden gar nicht zur Anstellung vorzuschlagen, oder zu empfehlen. Da aber von dem Zeitpunkte der Ueberweisung und Notirung an bis zu dem der Anstellung in der Regel eine geraume Zeit vergeht, so muss bei der Berufung von Anwärtern des stehenden Heeres deren Annahme zum Probendienste mit an die Bedingung geknüpft werden, dass sie auch jetzt keine bedeutenden Schulden haben. Bei der Anstellung solcher Anwärter aber, die aus dem stehenden Heere geschieden sind, oder nicht in demselben gebient haben, wird man sich, wenn darüber, ob sie verschuldet sind, auf anderem Wege sichere Nachricht nicht zu erreichen ist, darauf beschränken müssen, von ihnen eine pflichtmäßige Erklärung schon bei der Prüfung zu verlangen und wenn diese befriedigend ausfällt, ihnen bemerklich zu machen, dass sie auf künftige Anstellung nicht zu rechnen haben, sofern sie bis dahin erhebliche Schulden machen sollten. Es gilt dies auch ganz besonders von den Supernumerarien und von den mit Anstellungsansprüchen versehenen Offizieren, welche letztere sich überhaupt, wie hier beiläufig bemerkt wird, vor oder bei der Prüfung über ihr Wohlverhalten im Militär durch Zeugnisse ihrer Vorgesetzten ausweisen müssen, bevor sie aufgezeichnet werden können. — Alle bedeutend verschuldeten Anwärter sind zurückzuweisen. Die Anstellung derjenigen dagegen, welche nur geringe Schulden haben, lässt sich nicht umgehen; sie sind jedoch vor der Anstellung zu vernehmen, wie sie dieselben zu berichtigen gedenken und es ist dahin zu sehen, dass sie dem gegebenen Versprechen nachkommen. Sodann muss auch dem Schuldenmachen der Beamten überall durch Ermahnung zu einer sparsamen dem Einkommen entsprechenden Lebensweise und durch sonstige angemessene Verhaltungen entgegengewirkt und dergleichen Ermahnungen und Warnungen müssen vorzüglich den neu Angestellten bei Gelegenheit ihrer Dienstführung erteilt und wenn sich ergeben sollte, dass solche nicht beherzigt worden, wiederholt werden. Segen unverbesserliche und

Leichtsinnige Schuldenmacher ist nach der ganzen Strenge des Gesetzes ernstlich einzuschreiten und ihre Entfernung aus dem Dienste einzuleiten. Da aber besondere Unglücksfälle und andere ungewöhnliche Ereignisse Ausgaben mit sich führen können, zu deren Bestreitung Beamte entweder augenblicklich oder überhaupt nicht im Stande sind, so ist denselben, wie auch schon zeither zum Theil geschehen, mit Unterstützung aus den dazu etatsmäßig ausgewetzten Fonds, oder nach Umständen auch mit mäßigen Vorschüssen, welche aber in der Regel in Jahresfrist aus der Besoldung wieder eingezogen werden müssen, zu Hilfe zu kommen."

18. Dem Professor Dahlmann wurde von vielen der angesehensten Bürger Kölns ein großes Festmahl gegeben. Dahlmann sagte bei der Beantwortung des ihm gewidmeten Trinkspruches: „Es sei ein trübes Gefühl, dass es in Deutschland noch Klippen gebe, an denen das gute Recht scheitere, wenn eben vom Rechte und nicht von Gnade die Rede sei.“

19. Der König gab zur Feier des Namensfestes des Kaisers von Russland ein solennes Festmahl, wozu alle in Berlin anwesenden vornehmen Russen eingeladen waren; der König selbst brachte die Gesundheit des Kaisers aus. Abends war bei dem russischen Gesandten ein glänzender Ball, den der Prinz von Preussen, sowie die Prinzen Karl und August in russischer Uniform mit ihrer Gegenwart beehrten.

20. Der König bestätigt durch Kabinettsordre die unterm 4. d. vom Staatsministerium beantragte Dienstentsetzung des Professors an der Breslauer Universität Dr. Hoffmann von Fallersleben wegen der von ihm herausgegebenen „Unpolitische Lieder. Zweiter Theil.“

21. Der König erlässt nachstehende Kabinettsordre, betreffend: die Ungiltigkeit des ohne Staatsgenehmigung in der Diözese Breslau unterm 24. Oktober d. J. ergangenen

Dez.

Rundschreibens wegen Behandlung der gemischten Ehen: „Es ist mir von dem Minister der geistlichen Angelegenheiten angezeigt worden, daß der Domherr Ritter, obwohl er in der Eigenschaft als Kapitular-Vikar des Bisthums Breslau von Staatswegen niemals anerkannt worden, sich unterfangen hat, in einem Augenblicke, wo der neu erwählte Fürstbischof seine Bestätigung erwartet, durch ein Rundschreiben an die Geistlichkeit jenes Bisthums vom 24. Oktober d. J. neue Bestimmungen über die Behandlung gemischter Ehen zu erlassen, ohne sie zuvor der Staatsbehörde mitzuthellen und die nach den Landesgesetzen zur Bekanntmachung solcher neuen Verordnungen erforderliche Genehmigung des Staates einzuholen. Ich habe diese Annäherung des Domherrn Ritter mit besonderm Unwillen vernommen und erkläre demnach, daß diese von einem von Mir nicht anerkannten Bisthums-Berweser und mit Nichtachtung der Landesgesetze erfolgten Bestimmungen für nicht zu erlassen betrachten sind und denselben in keiner Weise Folge gegeben werden soll. Meinen sämtlichen Behörden, insbesondere aber dem Ministerium der geistlichen Angelegenheiten befehle ich hiedurch, gemessenst darauf zu halten, daß diesem Meinem Königl. Willen gemäß in dem Bezirke der Diözese Breslau verfahren werde. — Das Staatsministerium hat diesen Befehl durch die Amtsblätter der Provinz Schlessen zur öffentlichen Kenntniss zu bringen.“

Der Oberst v. Bussow wird zum Schlosshauptmann der Burg Stolzenfels am Rhein ernannt.

22. Den Stadtverordneten-Versammlungen von Potsdam und andern Städten der Mark, die auf Deffentlichkeit ihrer Sitzungen angetragen hatten, ist von Seiten des Oberpräsidenten der Provinz Brandenburg v. Meding, angezeigt, daß dieses Verlangen mit den Vorschriften der Städteordnung unvereinbar sei.

Der König befiehlt in einer Kabinettsordre an die Minister

rien des Krieges und der Justiz, dass in Zukunft, da es in neuerer Zeit öfter vorgekommen ist, dass Festungsgefangene während ihres Arrestes unerlaubte Verbindungen nach außen unterhalten haben, solche Individuen, welche zu Festungsarrest verurtheilt worden, und nach den obwaltenden Umständen verdächtig sind, dass sie einen unerlaubten Verkehr nach außen zu unterhalten suchen werden, unter Ausschließung der Festung Spandau nur nach folgenden Festungen geschickt werden, als Weichselmünde, Graudenz, Stettin, Magdeburg, Silberberg, Stas, Reisse, Kosel, Wesel und Ehrenbreitstein.

25. Die dem Censurwesen vorgesetzten Minister Eichhorn, v. Bülow und v. Arnim beantragen beim Könige das Verbot der Leipziger Allgemeinen Zeitung. In dem betreffenden Berichte heißt es unter Anderm: „Die Leipziger Allgem. Zeitung ist gegenwärtig eine Niederlage von Lügen, Entstellungen, böswilligen Angriffen über und gegen Preussen, seine Einrichtungen, seine Verwaltung, seine Beamten, nicht nur im Einzelnen, sondern in ihrer Gesamtheit. Ihre diebsfülligen Artikel sind nicht mehr einzelne zufällige Erscheinungen; eine unverkennbare Tendenz zieht sich durch dieselben hindurch, indem mit ihrer Masse zugleich ihre Gehässigkeit zunimmt. Wir würden glauben, uns einer schweren Verantwortung wegen Vernachlässigung unserer Amtspflicht auszusetzen, wenn wir dieses Unwesen ferner walten lassen wollten. Während es die Angelegenheiten des eigenen Landes mit gebührender Achtung und Mäßigung bespricht oder auch unbesprochen läßt, macht dieses Blatt die gesammten öffentlichen Zustände Ew. Königl. Majestät Staaten zum Gegenstande zahlloser Artikel, verfälscht durch unwahre Darstellungen derselben die Zeitgeschichte Preussens, gießt in böswilliger systematischer Tendenz Spott und Schmähungen darüber aus und trachtet so in allen Gebieten des öffentlichen Lebens zum Vergerniß aller wahren Freunde des Vaterlandes, die Gemüther aufzureizen.“

26.

Der Erzbischof von Posen und Gnesen Martin v. Dönhofen stirbt im 69sten Lebensjahre.

28.

Durch Kabinettsordre an die dem Censurwesen vorgesetzten Minister wird die Leipziger Allgemeine Zeitung in Preussen bis auf Weiteres unbedingt verboten, so dass sie weder eingeführt, ausgegeben, feilgeboten, verkauft, an öffentlichen Orten ausgelegt, oder sonst verbreitet, noch auch durch die preussischen Staaten mittels der Post befördert werden darf.

1843.

1843.

Januar.

Jan.

11.

Die Reden, welche der König seit der Thronbesteigung gehalten, erscheinen in Berlin in zwei Ausgaben unter dem Titel: „Reden und Toaste Königs Friedrich Wilhelm IV.“

Der König erlässt nachstehende Kabinettsordre an den Minister Eichhorn: „Ich habe gern Kenntniss genommen von dem Vorhaben der Gesellschaften zur Beförderung des Christenthums unter den Juden und der evangelischen Missionen unter den Heiden, den 21. d. M. den Jahrestag der Gründung der evangelisch-protestantischen Kirche von Jerusalem mit Dankagung zu begehen. Die kirchenhistorische Wichtigkeit dieser Stiftung macht den Wunsch in Mir rege, dass diese Feier über die Grenzen der Missionsvereine hinaus auch in der Landeskirche begangen und dadurch von derselben ein Zeugniss von dem Bewusstsein ihrer Einheit mit der gesammten evangelisch-protestantischen Kirche abgelegt werde. Dieser Wunsch ist lebhaft bei Mir. Weit lebhafter aber ist noch der Wunsch, dass jene Feier nirgends aus Rücksicht auf Mich, sondern nur da begangen werde, wo die Geistlichen und die Gemeinden die hohe Bedeutung der genannten Stiftung für die Kirche der Reforma-